EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2026
C(2026) 5010 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.7.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

{SWD(2026) 500 final}

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie (2013/34/EU)[1] in der durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD – (EU) 2022/2464)[2] geänderten Fassung sind bestimmte Unternehmen verpflichtet, Informationen über die Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte offenzulegen. Diese Informationen müssen im Einklang mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772[3] der Kommission festgelegten Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gemeldet und gegebenenfalls in einen gesonderten Abschnitt des Lageberichts oder konsolidierten Lageberichts des Unternehmens aufgenommen werden.

Mit dem Omnibus-I-Vereinfachungspaket zur Nachhaltigkeit (Richtlinie (EU) 2026/470[4]), das am 18. März 2026 in Kraft trat und von den Mitgliedstaaten bis zum 19. März 2027 umgesetzt werden muss, wurde die Rechnungslegungsrichtlinie geändert, indem die Zahl der in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen verringert und der Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vereinfacht wurde.

Um die Nachhaltigkeitsberichterstattung zügig zu vereinfachen und zu straffen, ohne dass dies den Zielen der CSRD zuwiderläuft, wird in Erwägungsgrund 18 des Omnibus-I-Vereinfachungspakets vorgesehen, dass die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Omnibus-I-Richtlinie einen delegierten Rechtsakt erlassen wird, durch den die bestehenden ESRS wie folgt geändert werden: i) Streichung von Datenpunkten, die als am wenigsten wichtig für die allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung angesehen werden, ii) Priorisierung von quantitativen Datenpunkten, soweit wie möglich, gegenüber erläuterndem Text, iii) genauere Unterscheidung zwischen verpflichtenden und freiwilligen Datenpunkten, iv) klare Anweisungen, wie der Grundsatz der Wesentlichkeit anzuwenden ist, damit Unternehmen lediglich verpflichtet sind, wesentliche Informationen zu berichten, und das Risiko gesenkt wird, dass Erbringer von Bestätigungsleistungen unwillentlich darauf hinwirken, dass Unternehmen nicht erforderliche Informationen berichten oder übermäßige Ressourcen für die Wesentlichkeitsanalyse aufwenden, v) verbesserte Kohärenz mit anderen Unionsrechtsvorschriften, einschließlich der Vorschriften für Finanzdienstleistungen, und vi) Berücksichtigung der Interoperabilität mit globalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im größtmöglichen Umfang. Im Zuge der Überarbeitung der bestehenden ESRS sollen Bestimmungen, die möglicherweise missverständlich sind,

---

[1] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

[2] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

[3] Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABl. L, 2023/2772, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2772/oj).

[4] Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (ABl. L, 2026/470, 26.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2026/470/oj).

präzisiert und der Aufbau und die Darstellung der Standards vereinfacht werden. Darüber hinaus sollten alle weiteren Änderungen vorgenommen werden, die aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung der bestehenden ESRS für notwendig erachtet werden könnten. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte auch berücksichtigt werden, dass es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuholen, insbesondere bei Akteuren, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, und bei Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten.

Wie in der Rechnungslegungsrichtlinie[5] vorgeschrieben, muss die Kommission diese überarbeiteten Standards unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der EFRAG, einer internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach belgischem Recht, die die Kommission zu Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards berät, erlassen.

Die EFRAG legte der Kommission am 2. Dezember 2025 ihre fachliche Stellungnahme zu den überarbeiteten ESRS vor. Diese fachliche Stellungnahme wurde auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms erstellt, zu dem die Kommission im April 2025 konsultiert wurde. Die begleitende Kosten-Nutzen-Analyse sowie die Grundlage für die Schlussfolgerungen, das Änderungsprotokoll, die Vergleichstabelle und die Erläuterung zu Artikel 29b Absatz 5 der Rechnungslegungsrichtlinie[6] wurden der Kommission am 23. Dezember 2025 vorgelegt.

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden die europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) geändert, die Unternehmen zur Durchführung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie anwenden müssen. Die Unternehmen müssen die überarbeiteten ESRS ab dem Geschäftsjahr 2027 anwenden. Darüber hinaus können sie sich dafür entscheiden, die überarbeiteten ESRS auch für das Geschäftsjahr 2026 anzuwenden.

Die Kommission wird die Umsetzung der in diesem delegierten Rechtsakt enthaltenen Standards überwachen, damit sichergestellt ist, dass sie zur Offenlegung relevanter, zuverlässiger und vergleichbarer Nachhaltigkeitsinformationen führen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Vor der Übermittlung ihrer fachlichen Stellungnahme an die Kommission veröffentlichte die EFRAG im April 2025 eine Aufforderung zur Stellungnahme, führte mehrere Einzelbefragungen von Unternehmen unterschiedlicher Größe und aus unterschiedlichen Sektoren und Mitgliedstaaten durch, führte einen Vergleich der im Berichtsjahr 2024 abgegebenen Nachhaltigkeitserklärungen durch und befasste sich ausführlich mit den über die für Fragen und Antworten bestimmte ESRS-Plattform eingegangenen Fragen. Darüber hinaus organisierte sie im September 2025 mehrere Informationsveranstaltungen mit verschiedenen Interessengruppen, zwei gezielte Feldversuche und führte vom 29. Juli 2025 bis zum 29. September 2025 eine öffentliche Konsultation zu den vereinfachten ESRS-Exposure-Drafts durch.

Mit dem überarbeiteten ESRS-Entwurf der EFRAG sind die bestehenden ESRS wie folgt geändert worden:

---

5 Artikel 49 Absatz 3b der Rechnungslegungsrichtlinie.

6 In dieser Erläuterung wird dargelegt, wie der Entwurf der überarbeiteten ESRS den in Artikel 29 Buchstabe b Nummer 5 der Rechnungslegungsrichtlinie aufgeführten Initiativen und Rechtsvorschriften Rechnung trägt.

– Verkürzung und Präzisierung des Wortlauts der Standards, um ihre Anwendung und eine klarere Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen durch die Unternehmen zu erleichtern,

– Einführung zusätzlicher Flexibilitätsmaßnahmen, wie z. B. neue Erleichterungen und Regelungen zur schrittweisen Einführung, um die Belastung der Unternehmen zu verringern,

– Verringerung der verpflichtenden Datenpunkte um 61 % bei gleichzeitiger Beibehaltung der Kernziele des europäischen Grünen Deals,

– Verbesserung der Interoperabilität mit internationalen Normen und anderen Rechtsvorschriften der Union, soweit dies mit dem Vereinfachungsziel vereinbar ist, und

– Vereinfachung der Wesentlichkeitsanalyse durch Einführung eines wesentlich klareren und verhältnismäßigeren Ansatzes mit grundsatzbasierten Leitlinien und der Möglichkeit, eindeutig identifizierte nicht wesentliche Informationen aufzunehmen, ohne wesentliche Angaben zu verschleiern. Der Verweis auf einen Rahmen für eine wahrheitsgetreue Darstellung wurde auch durch eine stärkere Betonung qualitativer Merkmale und unternehmensspezifischer Angaben und die Klarstellung deutlich gemacht, dass das Unternehmen nicht verpflichtet ist, in den ESRS vorgeschriebene Informationen anzugeben, die nicht wesentlich sind.

Die Kosten-Nutzen-Analyse der EFRAG zum überarbeiteten ESRS-Entwurf enthält eine Bewertung der Auswirkungen der überarbeiteten Standards auf die verschiedenen Gruppen von Interessenträgern, d. h. hauptsächlich EU-Unternehmen (die seit dem 26. Februar 2025 in den Anwendungsbereich des Omnibus-Vorschlags fallen oder Teil von deren Wertschöpfungskette sind) und die Nutzer von ESG-Daten (Investoren, die Zivilgesellschaft und die Gesellschaft insgesamt). In der Analyse werden die Kosteneinsparungen für Unternehmen sowie der potenzielle Informationsverlust für die Nutzer von ESG-Daten infolge der Überarbeitung der ESRS berücksichtigt, wobei sowohl positive als auch negative Auswirkungen bewertet werden und zwischen direkten und indirekten Auswirkungen unterschieden wird. Im Vergleich zu den ersten, 2023 angenommenen ESRS wird in der Analyse ein allgemeiner Trend zur Kostensenkung und hin zu einem größeren Nutzen für Unternehmen festgestellt, ohne dass sich dies erheblich auf die Kosten und den Nutzen für die Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen auswirkt. In Bezug auf die Kosten für einzelne Unternehmen stellt die EFRAG fest, dass die Kosteneinsparungen wirtschaftlich erheblich sind. Im Fünfjahreszeitraum entsprechen die Kosteneinsparungen bei der Berichterstattung durchschnittlich 34 % der Basiskosten für die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen. Die Einsparquote wird für 2027 auf 28 % geschätzt, steigt 2028 auf 38 % und stabilisiert sich dann ab 2029 bei etwa 33-36 %, sobald alle Unternehmen dem überarbeiteten Rahmen unterliegen. Unter Einbeziehung der Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette steigen die kumulierten Einsparungen von 3,7 Mrd. EUR auf rund 4,7 Mrd. EUR im Zeitraum 2027-2031, was etwa 44 % der Basiskosten entspricht. In Bezug auf die Vorteile für die Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen betont die EFRAG, dass sie sich naturgemäß schwer quantifizieren lassen und im Bericht hauptsächlich qualitativ bewertet werden. Diese geschätzten Kosten und Vorteile beruhen auf den Standards, die von der EFRAG vorgeschlagen wurden, und nicht auf dem delegierten Rechtsakt, der letztlich von der Kommission erlassen wurde.

Nach Übermittlung der fachlichen Stellungnahme der EFRAG an die Kommission und vor der Annahme dieses delegierten Rechtsakts hat die Kommission gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie[7] die folgenden Konsultationen durchgeführt:

– Gemeinsame Konsultation der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und des Regelungsausschusses für Rechnungslegung,

– Konsultation der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), der Europäischen Umweltagentur (EUA), der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), der Europäischen Zentralbank (EZB), des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB) und der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen.

Darüber hinaus haben eine Reihe von Interessenträgern der Kommission ihre Ansichten zu der fachlichen Stellungnahme der EFRAG für überarbeitete ESRS mitgeteilt.

Vor dem Hintergrund dieser Konsultationen hat die Kommission eine Reihe gezielter Änderungen an der fachlichen Stellungnahme der EFRAG vorgenommen, d. h. bestimmte Bestimmungen präzisiert und den Unternehmen eine gewisse zusätzliche Flexibilität eingeräumt, um in erster Linie die Anwendung der Standards zu erleichtern. Die wichtigsten Änderungen, die in diesem Zusammenhang vorgenommen wurden, betreffen folgende Punkte:

- Wesentlichkeit und Wesentlichkeitsanalyse: Aus dem Text geht eindeutig hervor, dass von einem Unternehmen nicht erwartet wird, dass es den spezifischen Informationsbedarf jedes einzelnen Nutzers deckt, und es wird betont, dass das Ziel der Standards darin besteht, die Meldung von Informationen sicherzustellen, die für die Nutzer entscheidungsrelevant sind. Darin ist spezifiziert, dass Unternehmen nicht wesentliche Informationen, außer unter gewissen, klar definierten Umständen, „nicht zu melden haben“, anstatt anzugeben, dass das Unternehmen zur Meldung nicht wesentlicher Informationen „nicht verpflichtet ist“. Schließlich wird in einer neuen Bestimmung betont, dass dem Unternehmen mit dem Top-down-Ansatz bei der Wesentlichkeitsanalyse ermöglicht wird, unnötige Arbeit und im Allgemeinen die Analyse der Wesentlichkeit jeder einzelnen Auswirkung, jedes einzelnen Risikos oder jeder einzelnen Chance zu vermeiden.
- Wahrheitsgetreue Darstellung: Mit dem Text wird klargestellt, dass eine wahrheitsgetreue Darstellung für die gesamte Nachhaltigkeitserklärung gilt und nicht für jeden Datenpunkt. Es wird auch deutlicher darauf hingewiesen, dass die Anwendung der ESRS zu einer wahrheitsgetreuen Darstellung führt. Die Änderungen in Bezug auf die Wesentlichkeit und Wesentlichkeitsanalyse werden auch die Anwendung des Grundsatzes der wahrheitsgetreuen Darstellung erleichtern.
- Grad der Aggregation und Aufgliederung: Mit dem Text wird dem Unternehmen ein größerer Ermessensspielraum in Bezug auf die Notwendigkeit eingeräumt, bei der Wesentlichkeitsanalyse spezifische geografische Kontexte zu berücksichtigen. Ferner wird klargestellt, dass der Grad der Aufgliederung für die Wesentlichkeitsanalyse nicht bedeutet, dass die Informationen auf demselben Grad der Aufgliederung gemeldet werden müssen.

[7] Artikel 49 Absatz 3b der Rechnungslegungsrichtlinie.

- Auslassung von Angaben: Der Text enthält neue Bestimmungen, die sich aus der Omnibus-I-Richtlinie ergeben und es Unternehmen ermöglichen, unter bestimmten Umständen bestimmte Angaben, einschließlich Informationen, die einen erheblichen Nachteil für die Marktstellung eines Unternehmens bewirken könnten, nicht aufzunehmen[8].

- Erwartete finanzielle Effekte: In dem Text heißt es, dass die Berichterstattung über erwartete finanzielle Effekte wahrscheinlich Schätzungen beinhaltet und dass diese künftig angesichts neuer Informationen aktualisiert werden können, ohne dass dies einen „Berichterstattungsfehler“ darstellt. Ferner wird klargestellt, dass die Bestimmungen, die es Unternehmen unter gewissen Umständen gestatten, bestimmte Angaben, einschließlich Informationen, die einen erheblichen Nachteil für ihre Marktstellung bewirken könnten, nicht aufzunehmen, auch auf die Übermittlung erwarteter finanzieller Effekte angewandt werden. Sowohl für die qualitativen als auch für die quantitativen Informationen wird die Dauer der schrittweisen Einführung um ein weiteres Jahr verlängert.

- Treibhausgasemissionen: Der Wortlaut steht stärker im Einklang mit den globalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, da den Unternehmen die Flexibilität eingeräumt wird, bei der Festlegung der anzuwendenden Berichtsgrenze entweder den Ansatz der finanziellen oder den Ansatz der operativen Kontrolle zu verwenden.

- Übergangspläne für den Klimaschutz: Dem Text zufolge müssen Unternehmen, wenn sie Übergangspläne mit Zielen vorlegen, die nicht mit dem 1,5-Grad-Ziel vereinbar sind, dies transparent darstellen.

- Mikroplastik: Mit dem Text wird die Offenlegungspflicht auf primäres Mikroplastik beschränkt. Aus Gründen der Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit sind die Unternehmen nicht verpflichtet, Kennzahlen für sekundäres Mikroplastik zu melden.

- Schadstoffemissionen: Der Text legt fest, dass die Entscheidung darüber, welche Schadstoffe für die Berichterstattung wesentlich sind, nach einer Managementbewertung getroffen werden sollte, bei der die Tätigkeiten und das Tätigkeitsfeld des Unternehmens berücksichtigt werden.

- Besonders besorgniserregende Stoffe: Der Text enthält eine neue Bestimmung zur schrittweisen Einführung innerhalb eines Jahres für die Berichterstattung über besonders besorgniserregende Stoffe für Unternehmen, die Gegenstände nutzen, in denen solche Stoffe enthalten sind.

- Kohärenz mit der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit („CSDDD“ – Richtlinie (EU) 2024/1760)[9]: Der Text enthält eine Reihe technischer Änderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, um eine bessere Angleichung an die CSDDD zu gewährleisten.

- Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte und Fälle von Diskriminierung: Der Text stellt klar, dass nur „begründete überprüfte“ Fälle zu melden sind und dass nicht alle

[8] Text aus Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Rechnungslegungsrichtlinie in der durch die Omnibus-I-Richtlinie geänderten Fassung.

[9] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

Fälle notwendigerweise begründete Fälle sind. Außerdem wird der Verweis auf „eingeleitete“ gerichtliche und außergerichtliche Verfahren gestrichen.

- Vermögensverwaltungstätigkeiten: Der Text enthält neue Bestimmungen, wonach Finanzinstitute, die im Auftrag von Kunden gemäß einer mit diesen Kunden getroffenen Vereinbarung Anlagen verwalten, die einer Treuhandpflicht unterliegen, in ihrer Nachhaltigkeitserklärung keine Informationen über diese Anlagen offenzulegen brauchen. Diese Anlagen sind in erster Linie für die Tätigkeiten der Kunden relevant und nicht für die Tätigkeiten des in ihrem Auftrag handelnden Unternehmens. Außerdem werden die für diese Anlagen relevanten Nachhaltigkeitsaspekte auf EU-Ebene durch die Verordnung (EU) 2019/2088 und die Delegierten Verordnungen (EU) 2017/565 und (EU) 2017/593 geregelt. Mit diesen neuen Bestimmungen sollen unverhältnismäßige Bürokratielasten und Doppelanforderungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung vermieden werden.

Dieser delegierte Rechtsakt war auch Gegenstand einer vierwöchigen Konsultation im Rahmen von „Ihre Meinung zählt“ auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“[10]..

Die Kommission hat auch bewertet, inwieweit dieser delegierte Rechtsakt mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119) und mit dem Ziel der Gewährleistung von Fortschritten bei der Anpassung gemäß Artikel 5 jener Verordnung im Einklang steht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie.

Er enthält die folgenden Anhänge:

– Anhang I zur Änderung von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 über das erste Paket der ESRS durch Verringerung der Zahl der Datenpunkte, Priorisierung quantitativer Datenpunkte gegenüber erläuterndem Text, genauere Unterscheidung zwischen verpflichtenden und freiwilligen Datenpunkten, klare Anweisungen zur Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit, verbesserte Kohärenz mit anderen Unionsrechtsvorschriften und weitestgehende Berücksichtigung der Interoperabilität mit globalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. In Anhang I sind ferner bestimmte Anforderungen präzisiert und der Aufbau und die Darstellung der Standards wurden vereinfacht.

– Anhang II zur Änderung von Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 in Bezug auf die Abkürzungen und das Glossar der Begriffe durch Aktualisierung bestimmter Begriffsbestimmungen, die für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den ESRS zu verwenden sind.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 in der durch den vorliegenden delegierten Rechtsakt geänderten Fassung gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, für alle Unternehmen, die den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2026/470 (Omnibus-I-Richtlinie) geänderten Fassung unterliegen.

[10] Die Konsultation im Rahmen von „Ihre Meinung zählt“ wurde vom 6. Mai bis zum 3. Juni 2026 durchgeführt; es gingen 453 Antworten ein.

Für Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2026 beginnen, erhalten die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen die Wahlmöglichkeit, anstelle der Standards nach der bestehenden Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 die Standards nach der durch den vorliegenden delegierten Rechtsakt geänderten Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 anzuwenden. Außerdem sollen Unternehmen, die sich dafür entscheiden, für diese Geschäftsjahre die bestehende Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 anzuwenden, bestimmte mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt eingeführte Erleichterungen in Anspruch nehmen können.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.7.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG[1] des Rates, insbesondere auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission[2] sind die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt, die Unternehmen für die Durchführung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU ab dem in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] für jede Kategorie von Unternehmen angegebenen Geschäftsjahr anzuwenden haben.

(2) Mit der Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] wurde die Richtlinie 2013/34/EU unter anderem dahin gehend geändert, dass die Zahl der Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Artikel 19a und 29a der genannten Richtlinie fallen, verringert und die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, vereinfacht wurden. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2026/470 und auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Anwendung der bestehenden Nachhaltigkeitsstandards ist es erforderlich, die bestehenden Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wie folgt zu ändern: i) Verringerung der Zahl der Datenpunkte, ii) Priorisierung quantitativer Datenpunkte gegenüber erläuterndem

---

1 ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj.

2 Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABl. L, 2023/2772, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2772/oj).

3 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

4 Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (ABl. L, 2026/470, 26.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2026/470/oj).

Text, iii) genauere Unterscheidung zwischen verpflichtenden und freiwilligen Datenpunkten, iv) klare Anweisungen zur Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit, v) verbesserte Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der Union und vi) Berücksichtigung der Interoperabilität mit globalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im größtmöglichen Umfang. Darüber hinaus ist es erforderlich, einige Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 sowie den Aufbau und die Darstellung der Berichterstattungsstandards zu vereinfachen.

(3) Die Kommission hat die fachliche Stellungnahme der EFRAG berücksichtigt, die die Kriterien des Artikels 49 Absatz 3b Unterabsätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllt. Um die Verhältnismäßigkeit sicherzustellen und die ordnungsgemäße Anwendung der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die betreffenden Unternehmen zu erleichtern, hat die Kommission jedoch Änderungen an der fachlichen Stellungnahme der EFRAG vorgenommen, und zwar in Bezug auf Folgendes: i) Wesentlichkeit und Wesentlichkeitsanalyse, ii) wahrheitsgetreue Darstellung, iii) Grad der Aggregation und Aufgliederung, iv) Möglichkeit, bestimmte Informationen auszulassen, v) erwartete finanzielle Effekte, vi) Treibhausgasemissionen, vii) Übergangspläne für den Klimaschutz, viii) Mikroplastik, ix) Schadstoffemissionen, x) besonders besorgniserregende Stoffe, xi) besondere Bestimmungen für Vermögensverwaltungstätigkeiten, xii) Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte und Fälle von Diskriminierung und xiii) Kohärenz mit der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] in Bezug auf die Sorgfaltspflichten.

(4) Diese Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen die Anforderungen des Artikels 29b der Richtlinie 2013/34/EU.

(5) Infolgedessen müssen die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 festgelegten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ersetzt werden.

(6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 sollte daher entsprechend geändert werden.

(7) Gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU sollte die vorliegende Verordnung frühestens vier Monate nach ihrem Erlass in Kraft treten.

(8) Um den Unternehmen ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Anwendung der neuen Anforderungen vorzubereiten, und um die Befolgungskosten so gering wie möglich zu halten, sollte diese Verordnung für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.

(9) Um den Berichterstattungsaufwand für Unternehmen zu verringern, die schon jetzt den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der derzeit geltenden Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission unterliegen, soll es diesen Unternehmen gestattet werden, auf Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2026 beginnen, entweder die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission in der zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 der Kommission geänderten Fassung geltenden Standards oder die gemäß der vorliegenden Verordnung geltenden Standards

[5] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

anzuwenden. Darüber hinaus sollen Unternehmen, die sich dafür entscheiden, auf diese Geschäftsjahre die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission in der zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 der Kommission geänderten Fassung anzuwenden, bestimmte Erleichterungen in Anspruch nehmen können, die mit der vorliegenden Verordnung eingeführt werden. Der Transparenz und Vergleichbarkeit halber sollten die Unternehmen in ihrer Nachhaltigkeitserklärung klar angeben, welche Fassung sie auf diese Geschäftsjahre anwenden.

(10) Gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU hat die Kommission die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] genannte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und den in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] genannten Regelungsausschuss für Rechnungslegung gemeinsam konsultiert.

(11) Gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU hat die Kommission die Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung eingeholt.

(12) Darüber hinaus hat die Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU die Europäische Umweltagentur, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die Europäische Zentralbank, den Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer und die nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2020/852 eingerichtete Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

für Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2026 beginnen

1. Auf Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2026 beginnen, dürfen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 fallen, eines von Folgendem anwenden:

---

[6] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

[7] Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj).

a) die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 in der zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 der Kommission[8] geänderten Fassung oder die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung;

b) die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 in der zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 der Kommission geänderten Fassung mit den folgenden Erleichterungen gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung:

i) ESRS 1 Absatz 27 zum Top-down-Ansatz für die Bewertung der doppelten Wesentlichkeit;

ii) ESRS 1 Absätze 32 und 33 zu unangemessenen Kosten und Anstrengungen und zur Begrenzung der Wertschöpfungskette bei der Bewertung der doppelten Wesentlichkeit;

iii) ESRS 1 Absätze 74 und 75 zu neuen Übernahmen und Veräußerungen;

iv) ESRS 1 Absatz 90 zu Kennzahlen für nicht wesentliche Tätigkeiten;

v) ESRS 1 Absatz 91 zum Teilumfang der Berichterstattung über die Wertschöpfungskette;

vi) ESRS 1 Absatz 92 zu gemeinsamen Tätigkeiten;

vii) ESRS 1 Absatz 106 zur Darstellung von Taxonomie-Angaben in einer gesonderten Anlage;

viii) ESRS 1 Absatz 110 zur Kurzübersicht.

2. Unternehmen, die sich entscheiden, die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder in der in Absatz 1 Buchstabe a oder in der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Fassung anzuwenden, geben in ihrer Nachhaltigkeitserklärung klar an, welche Fassung sie auf Geschäftsjahre anwenden, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2026 beginnen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am [Amt für Veröffentlichungen: *bitte Datum einfügen = Datum der Annahme plus 4 Monate plus 1 Woche*].

Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.

[8] Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 der Kommission vom 11. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen (ABl. L, 2025/1416, 10.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1416/oj).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN